

Arten von Gesellschaftsformen im Vereinten Königreich

Im Vereinten Königreich gibt es drei Hauptvarianten von Gesellschaftsformen: Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften. Im Zuge der Gründung eines Unternehmens ist es wichtig, die Unterschiede zwischen ihnen sowie die Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten zu verstehen.

Einzelunternehmen und Personengesellschaften profitieren von weniger Regulierung und Bestimmungen bezüglich Einreichungen (Abschlussunterlagen, Bilanzen, Jahresabschlüsse, etc.) und gesetzlichen Prüfungspflichten, verfügen jedoch nicht über den gesetzlichen Schutz bezüglich der persönlichen Haftungsbeschränkung wie etwa Kapitalgesellschaften. GeschäftsführerInnen sollten bezüglich der Gründung eines Unternehmens jedweder Ausprägung Beratungsleistungen in Puncto Gesetze, Steuern sowie deren steuerrechtlichen und buchhalterischen Auswirkungen und Implikationen in Anspruch nehmen.

Rechnungslegungs- und Jahresabschlussprüfung für Kapitalgesellschaften

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss ihren statuarischen gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Jahresabschluss vorbereiten und einreichen sowie eine Unternehmenssteuerabklärung am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres abgeben. Die entsprechenden Fristen sind wie folgt:

	Frist
Einreichung der ersten Unterlagen zum Konzernabschluss beim zuständigen <i>Companies House</i>	21 Monate nach dem Stichtag der Erstregistrierung des Unternehmens
Einreichung des Jahresabschlusses aller offenlegungspflichtigen Unternehmen beim zuständigen <i>Companies House</i>	9 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres des Unternehmens
Abfuhr der Körperschaftssteuer	9 Monate und 1 Tag nachdem die Abrechnungsperiode für die Körperschaftssteuer endet

Klein- und Kleinstunternehmen sind nicht dazu verpflichtet einen Jahresabschluss mit anschließender Wirtschaftsprüfung einzureichen bzw. zu beantragen, wenn das Unternehmen mindestens 2 der folgenden Kriterien erfüllt:

- Erzielung eines jährlichen Umsatzes von unter dem Richtwert von £ 10.2 Millionen
- Vermögenswerte von weniger als £ 5.1 Millionen
- im Durchschnitt 50 oder weniger Beschäftigte

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Im Vereinigten Königreich ist die oberste Steuerbehörde *Her Majesty's Revenue and Customs (HMRC)*.



Ertragssteuer

Einzelunternehmen und Personengesellschaften bezahlen Einkommenssteuer für die Gewinne, die ihr Unternehmen erzielt. Jedem Einzelnen wird ein Steuerfreibetrag bewährt, welcher den Teil des Einkommens repräsentiert, der steuerfrei ist. Für das Steuerjahr 2017-18, ist der Steuerfreibetrag bei £ 11,500 festgesetzt. Jegliches Einkommen, das diesen Steuerfreibetrag übersteigt, wird mittels Anwendung des gebänderten Steuersystems versteuert.

Kapitalgesellschaften zahlen Körperschaftssteuer für steuerpflichtige Gewinne, die aus den Handels- und Wirtschaftsaktivitäten des Unternehmens erwirtschaftet wurden. Zudem muss eine Kapitalgesellschaft eine jährliche Steuererklärung vorbereiten und einreichen, um jenen Steuerbetrag zu kalkulieren, der auf dem jeweiligen erwirtschafteten steuerpflichtigen Gewinn basiert. Wenn eine Kapitalgesellschaft ihren Sitz im Vereinigten Königreich hat, bezahlt dieses Unternehmen Körperschaftssteuern für alle erwirtschafteten Gewinne, die sowohl im Vereinigten Königreich als auch im Ausland erzielt wurden. Wenn eine Kapitalgesellschaft ihren Sitz nicht im Vereinigten Königreich hat, aber ein Büro oder eine Niederlassung im Vereinigten Königreich eingerichtet hat, bezahlt diese nur die Körperschaftssteuer auf Gewinne auf jene Aktivitäten, die im Vereinigten Königreich vollzogen wurden.

Der Körperschaftsteuersatz wird von der Regierung für das jährlich am 31. März endende Geschäftsjahr festgelegt. Wenn der Körperschaftsteuersatz geändert wird, werden die Gewinne eines Abrechnungszeitraums eines Unternehmens, die sich mit dem Datum der Änderung überschneiden, gegengerechnet und gemäß den entsprechenden anwendbaren gesetzlichen Steuersätzen berechnet. Der Körperschaftsteuersatz beträgt derzeit für alle britischen Unternehmen 19%.

Umsatzsteuer (Ust)

Die Umsatzsteuer (Ust) wird auf die Lieferung von Waren und Dienstleistungen im Vereinigten Königreich verhängt. Bestimmte Güter und Dienstleistungen sind davon befreit, die meisten jedoch, sind von dieser Befreiung ausgeschlossen.

Ein Unternehmen hat die Verpflichtung zur USt-Registrierung bei der obersten Steuerbehörde HMRC, wenn der erwirtschaftete steuerpflichtige Umsatz den Betrag von £ 85,000 übersteigt. Der Steuersatz der USt variiert je nach Art der angebotenen Waren und Dienstleistungen. Der Normalsteuersatz beträgt 20%. Jedes USt-registrierte Unternehmen muss alle 3 Monate eine Umsatzsteuererklärung bei der obersten Steuerbehörde HMRC einreichen. Diese Zeitspanne gilt als sogenannte USt-Abrechnungsperiode. Die Umsatzsteuererklärung erfasst den Gesamtumsatz und die Gesamteinkäufe von Waren und Dienstleistungen des Unternehmens während der dreimonatigen Geschäftsperiode, die Höhe der der HMRC geschuldeten Mehrwertsteuer auf den generierten Umsatz, den Betrag der Mehrwertsteuer, die von der HMRC auf alle Einkäufe zurückgefordert wird, sowie die Mehrwertsteuerrückerstattung oder die Umsatzsteuernachzahlungen bei der HMRC für diese Periode.

Registrierung eines Unternehmens im Vereinigten Königreich

Bei der Gründung eines Unternehmens oder einer Gesellschaft gibt es verschiedene Formulare, die beim Gesellschaftsregister des Companies House eingereicht werden müssen – Detailangaben wie etwa der Name der Gesellschaft oder des Unternehmens (der einzigartig sein muss), die registrierte



Firmenadresse (muss im Vereinigten Königreich sein), die Namen und Details zu den Einzelpersonen, die als GeschäftsführerInnen des Unternehmens fungieren und Details zu allen Beteiligungen, Geschäftsanteilen und Aktien – wobei ein Unternehmen bzw. eine Gesellschaft über mindestens einen Gesellschafter, Anteilseigner bzw. Aktionär verfügen muss – sind erforderlich. Gesetzliche erforderliche Dokumente wie die Gründungsurkunde, die Satzung und die Gesellschaftsverträge müssen ebenfalls eingereicht werden. Wenn alle Formalitäten erfüllt wurden, stellt das Registergericht eine Inkorporationsurkunde aus und das Unternehmen kann mit seiner Geschäftstätigkeit beginnen.

Registrierung eines Einzelunternehmens

Ein Einzelunternehmen bedarf keiner gesetzlichen Registrierung bezüglich des Unternehmens selbst, da es über keine gesetzliche Rechtspersönlichkeit bzw. juristische Einheit verfügt. Jedoch ist es notwendig, eine Registrierung an der HMRC vorzunehmen. EinzelunternehmerInnen können unter Verwendung ihres eigenen Namens das Unternehmen betreiben oder einen anderen Namen für ihr Unternehmen wählen. Der gewählte Name muss allerdings nicht registriert werden. Die Namen von Einzelunternehmern dürfen keine Zusatzbezeichnungen wie etwa 'limited', 'Ltd', 'limited liability partnership', 'LLP', 'public limited company' oder 'plc' enthalten.

Import- / Exportbestimmungen

Für den Export von Gütern innerhalb der EU, wird eine Genehmigung für bestimmte Waren und Stoffe z.B. Chemikalien, Tiere und militärische Güter, benötigt. Bei der Ausfuhr von Waren innerhalb der EU ist die Mehrwertsteuer zu entrichten. Es ist eine offizielle Zollanmeldung vorzulegen, in der die Art der Ware, die Menge, der Verkaufswert und die Versicherungsdetails angegeben sind.

Die Einfuhr von bestimmten Waren und Gütern ist verboten oder beschränkt, z.B. illegale Drogen, anstößiges und obszönes Material, gefälschte sowie raubkopierte Waren und Waren, die die Patentrechte verletzen.

Zudem werden Einfuhrlizenzen für bestimmte Waren und Güter benötigt, z.B. Nutztiere, bestimmte Textilien und Viehbestände. Bestimmte Einfuhren unterliegen einer Zollgebühr, abhängig von der Art und Herkunft der Waren und Güter, die in das Vereinigte Königreich importiert wurden. Die meisten Importe benötigen in der Regel keine eigene Einfuhrlizenz oder die Abführung einer Zollgebühr in spezifischer Höhe.

In Bezug auf Exporte und Importe, müssen alle Aufzeichnungen in Puncto Handelsrechnungen, offiziellen Deklarationen und amtlichen Bescheinigungen sowie sonstigen Unterlagen zur Zollabfertigung für einen Zeitraum von 6 Jahren aufgehoben werden.

